

lichen Vergleich, aus dem Grunde gehoben und alles, so zu einigem Mißverstände Anlaß geben könnte, auff einen sichern und keiner fernern Anfechtung unterwürffigen Fuß gestellet werden mögte; Auch anfangs, zu solchem ende, und zu Untersuchung der beyderseitigen Rechts-Gründe, eine Commission zu Hannover, auff der Stadt Verlangen, AllerGnädigst angeordnet, und darauff zuletzt, wegen des Vergleichs selbst, an **Herrn** Brem- und Verdische Regierung Befehl und Instruction ertheilet;

So ist man, solchem Allerhöchsten Befehl zu folge, von Seiten hiesiger Königl. Regierung, mit denen von der Stadt Bremen hiezu ernannten Deputirten, Herrn Everard Otto, und Herrn Christian Schöne, beyden der Rechten Doctoribus, resp. Syndico ordinario, und Raths-Verwandten, wie auch Richtern besagter Stadt, hierüber in Conference getreten, und sind, nach einigen deßfalls gepflogenen Unterhandlungen, die hinc inde obgeschwebte Irrungen, auff nachfolgende Weise völlig abgethan, verglichen und bengelegt:

I.

Haben an **Ihro** Königl. Majest. Bürger-Meistere und Rath der Stadt Bremen übergelassen und abgetreten, wie Sie hiemit be-
stän-